Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4. Marienwerder, den 25. Januar 1893. 1893.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9582 die Verordnung, betreffend Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Vom 21. November 1892; unter

Nr. 9583 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte, Aldenhoven, Jülich, Gemünd, Düren, Bonn, Siegburg, Kleve, Xanten, Adenau, Koblenz, Kirchberg, Kirn, Kreuznach, Mayen, Simmern, Trarbach, Zell, Köln, Kerpen, Euskirchen, Gerresheim, Ratingen, Neuß, Langenberg, Lebach, Sanct Wendel, Neuerburg, Rhaunen, Wittlich und Wadern. Vom 16. Januar 1893; und unter

Nr. 9584 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bergen bei Celle. Vom 16. Januar 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung,**
betreffend die Anbringung der Vorrathszeichen auf Handfeuerwaffen.

Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 20. December 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 1055) tritt das Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 109) zum 1. April 1893 seinem vollen Umfange nach in Kraft. Nach diesem Zeitpunkt dürfen in Deutschland die der Prüfung und Abstempelung unterliegenden Handfeuerwaffen ohne die vom Bundesrath vorgeschriebenen Stempel nur dann noch feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vorher mit dem von dem Bundesrath bestimmten „Vorrathszeichen" versehen sind. (§ 5 des Gesetzes.) Ueber letzteres trifft Ziffer 22 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 674) nähere Bestimmung.

Zur Ausführung des § 5 des bezeichneten Gesetzes wird nunmehr Folgendes bestimmt:

1. Die Anbringung des Vorrathszeichens erfolgt
1. für den Bezirk einer Stadtgemeinde von mehr als 20000 Einwohner sowie für die Stadt Suhl durch die Ortspolizeiverwaltung,
2. im Uebrigen für die in der nachstehenden Nachweisung aufgeführten Bezirke durch die dabei bezeichneten Ortspolizeibehörden.

Den Regierungs-Präsidenten bleibt überlassen, innerhalb ihrer Bezirke weitere Stellen mit der Anbringung des Vorrathszeichens zu beauftragen; solche Anordnungen sind durch das Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

2. Die Anbringung des Vorrathszeichens erfolgt auf Antrag der Einsender frei von Gebühren und Kosten. Die letzteren fallen gemäß § 5 des Gesetzes der mit der Anbringung des Vorrathszeichens beauftragten Behörde zur Last. Jedoch verbleiben dem Antragsteller die Ausgaben für Fracht und Porto sowie sonstige Ausgaben für den Transport, einschließlich des Verpackungsmaterials. Die Versendung erfolgt auf die Gefahr des Antragstellers; für die Rücksendung hat die zur Anbringung des Vorrathszeichens zuständige Behörde Sorge zu tragen.

3. Der Stempel für das Vorrathszeichen muß von der zu dessen Anbringung bestimmten Behörde gegen Entrichtung des Kostenbetrages aus der Königlichen Gewehrfabrik in Spandau bezogen und nach dem 1. April 1893 vernichtet werden. Die Verwendung anderer Stempel ist unstatthaft.

4. Für das Verfahren sind die Vorschriften der Ziffern 20 und 22 der Bekanntmachung vom 22. Juni 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 674) maßgebend. Das Aufschlagen des Vorrathszeichens muß durch Sachverständige erfolgen; in Garnisonorten werden hierzu auf Antrag die Büchsenmacher der Truppen gegen eine Vergütung von je 0,50 Mk. für die Stunde zur Verfügung gestellt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihres Dienstes geschehen kann.

Ueber die gestempelten Waffen ist eine Tagesliste zu führen, in welche die ersteren nach Nummer und Herkunftsort unter Angabe des Einsenders einzutragen sind. Die Liste ist zu verwahren. Die Waffen sind pfleglich zu behandeln.

5. Ueber Beschwerden entscheidet die der beauftragten Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

Berlin, den 4. Januar 1883.

Der Minister des Innern.
Gf. Eulenburg.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. v. Berlepsch.

Ausgegeben in Marienwerder am 26. Januar 1893.

Nachweisung

derjenigen Behörden, denen die Anbringung des Vorrathszeichens für größere Bezirke übertragen worden ist.

Lfd. Nr.	Ortspolizeibehörden in	bewirken die Anbringung des Vorrathszeichens für den Bezirk	Bemerkungen.
1.	Braunsberg Königsberg Memel	Reg.-Bez. Königsberg.	
2.	Lyck	„ „ Gumbinnen.	
3.	Pr. Stargard	„ „ Danzig.	
4.	Thorn	„ „ Marienwerder.	
5.	Brandenburg a. H.	„ „ Potsdam.	
6.	Frankfurt a. O. Sorau N.-L.	„ „ Frankfurt a. O.	
7.	Greifenberg i. P.	„ „ Stettin.	
8.	Colberg	„ „ Cöslin.	Für den Kreis Stolp i. P. auch die Polizeiverwaltung in Stolp i. P.
9.	Stralsund Greifswald	„ „ Stralsund.	
10.	Posen Ostrowo Rawitsch	„ „ Posen.	
11.	Bromberg Schneidemühl	„ „ Bromberg.	
12.	Liegnitz Görlitz	„ „ Liegnitz.	
13.	Beuthen Neiße	„ „ Oppeln.	
14.	Torgau	„ „ Merseburg.	
15.	Sömmerda	„ „ Erfurt.	
16.	Altona Kiel Flensburg	„ „ Schleswig.	
17.	Hannover	„ „ Hannover.	
18.	Göttingen Goslar. Herzberg	„ „ Hildesheim.	
19.	Harburg Lüneburg Celle	„ „ Lüneburg.	
20.	Hannover	„ „ Stade.	
21.	Hannover	„ „ Osnabrück.	
22.	Leer Norden	„ „ Aurich.	
23.	Anhalt Recklinghausen	„ „ Münster.	
24.	Minden	Kreis Minden.	
25.	Arnsberg	„ Arnsberg.	
	Hamm	„ Hamm.	
	Hattingen.	„ Hattingen.	
	Gelsenkirchen	„ Gelsenkirchen.	
	Lippstadt	„ Lippstadt.	
	Niedersmarsberg	„ Brilon.	
	Haspe	Landkreis Hagen.	

Lfd. Nr.	Ortspolizeibehörden in	bewirken die Anbringung des Vorrathszeichens für den Bezirk	Bemerkungen.
26.	Cassel	Kreise Cassel Land, Eschwege, Fritzlar, Hofgeismar, Homberg, Melsungen, Rinteln, Witzenhausen, Wolfhagen und Ziegenhain.	
27.	Hanau	Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern.	
28.	Marburg	„ Marburg, Frankenberg und Kirchhain.	
29.	Fulda	„ Fulda, Gersfeld, Hersfeld, Hünfeld und Rotenburg.	
30.	Schmalkalden	Kreis Schmalkalden.	
31.	Frankfurt a. M. } Wiesbaden }	Reg.-Bez. Wiesbaden.	
32.	Coblenz } Wetzlar }	„ „ Coblenz.	
33.	Solingen	Kreis Solingen.	
	Lennep	„ Lennep.	
	Geldern	„ Geldern.	
	Wesel	„ Rees.	
	Altendorf	Landkreis Essen.	
	Cleve	Kreis Cleve.	
34.	Cöln	Reg.-Bez. Cöln.	Für den Landkreis Bonn auch die Polizeiverwaltung in Bonn.
35.	Sigmaringen	„ „ Sigmaringen.	

2)

Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Mai 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV Nr. 4 bis 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1893 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1893 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 10. Januar 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

3)

Bekanntmachung.

Versendung von Ausstellungsgütern in Postfrachtstücken für die Weltausgellung in Chigaco.

Für die Weltausstellung in Chicago bestimmte Ausstellungsgüter aus Deutschland, welche in Postfrachtstücken auf dem Wege über Bremen oder Hamburg zur Absendung gelangen, können, ohne in New-York einer zollamtlichen Revision unterzogen werden unter Zollverschluß direkte Beförderung bis nach dem Ausstellungsplatz für die Weltausstellung in Chicago erhalten. Die Ueberführung daselbst nach der Ausgabestelle innerhalb des Ausstellungsplatzes wird durch die Zweigniederlassung der Firma Hensel, Bruckmann & Lorbacher, 113 Adams Street, wahrgenommen.

Bei der Ausgabestelle sind die Sendungen alsbald nach dem Eingange durch einen von der Kommission seines Landes hierzu ermächtigten Vertreter des Ausstellers in Empfang zu nehmen.

Die Packete, sowie zugehörigen Begleitadressen müssen in hervortretender Weise die Angabe „Objects

from Germany for "the World's Columbian Exposition 1893" tragen; außerdem ist jeder Sendung eine vom Absender unterzeichnete Rechnung (Faktura) in dreifacher Ausfertigung auf besonders starkem, haltbaren Papier offen beizugeben. In den Rechnungen, deren Beglaubigung durch einen amerikanischen Konsul nicht erforderlich ist, müssen die in der Sendung enthaltenen Gegenstände einzeln bezeichnet und deren Werth, Preis u. s. w. genau angegegeben sein.

Die vorstehenden Vergünstigungen erstrecken sich nur Packete, welche bis einschließlich den 26. März 1893 in Bremen oder Hamburg vorliegen.

Berlin W., den 13. Januar 1893.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.

Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Hülfsjägers O. Fischer in Osche zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Osche I, Kreises Schwetz, an Stelle des Gemeindevorstehers Melzer in Osche zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. Januar 1893.

Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Gutsbesitzers und Gutsvorstehers Sowinski zu Choyno zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Malken, Kreises Strasburg Westpr., an Stelle des verzogenen Lehrers Czenkusch aus Choyno, und
2. des Gemeindevorstehers Bahr zu Rosenhain zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für denselben Bezirk in Stelle des verzogenen Gutsbesitzer Elten zu Tyllitz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. Januar 1893.

Der Ober-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle im Jahre **1873** geborenen, im Regierungsbezirk Marienwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, sich bei Vermeidung des Verlustes dieser Berechtigung in Gemäßheit der Vorschriften unter 3 des § 89 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 **spätestens bis zum 1. Februar 1893** bei der unterzeichneten Prüfungskommission zu melden haben:

Dieser Meldung sind beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

   Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen, ebenso die eigenhändige Unterschrift der oben bezeichneten Personen;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge höherer Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

   Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen;
4. das Schulzeugniß, durch welches die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachgewiesen wird. (§ 90 der Wehrordnung).

Die Einreichung dieses Zeugnisses kann bis zum 1. April 1893 ausgesetzt werden. Diejenigen jungen Leute, welcher dieser Vergünstigung theilhaftig werden wollen, werden dadurch jedoch nicht von der Verpflichtung befreit, sich unter Vorlegung der übrigen erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zum 1. Februar 1893 bei der Prüfungskommission zu melden.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst kann außer durch Beibringung eines Schulzeugnisses durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission nachgewiesen werden. Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März 1893 hierselbst statt. Wer zu derselben zugelassen werden will, hat sich gleichfalls spätestens bis zum 1. Februar 1893 unter Einreichung der vorstehend unter 1 bis 3 bezeichneten Schriftstücke und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie unter Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungskommission schriftlich zu melden. Die Prüfungsordnung findet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 12. Januar 1893.

Die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

7) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. v. Mts. anzuordnen geruht, daß die Landgemeinde Schoenhölzig im Kreise Dt. Krone aufgelöst werde.

Marienwerder, den 11. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschuß für den Luxuspferdemarkt zu Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt, im Laufe des Jahres 1893 eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen 2c. zu veranstalten und 100000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 16. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

9) Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zur Aufsichtsbehörde über die neu errichtete

Horwicz'sche Betriebskrankenkasse hierselbst den hiesigen Magistrat ernannt habe.

Marienwerder, den 17. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

10) Bekanntmachung.

In der in Nr. 1 des Amtsblatts vom 4. Januar d. J. abgedruckten Polizei-Verordnung, betreffend die Unterbringung von Wanderarbeitern in landwirthschaftlichen Betrieben vom 15. November v. J. findet sich in § 9 ein Druckfehler Anstatt „Güter" soll es „Arbeiter" heißen.

Marienwerder, den 16. Januarr 1893.

Der Regierungs-Präsident.

11) Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 22. October 1885 erlassenen Prüfungs-Ordnung werden zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen vor einer besonders hierzu ernannten Kommission für das Jahr 1893 folgende Termine anberaumt:

a. Frühjahrsprüfung der 16. und 17. Mai,
b. Herbstprüfung der 15. und 16. November.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am ersten Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die schriftliche Anmeldung muß vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei uns eingereicht werden. Derselben sind beizufügen:

a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
   1. das Zeugniß über diese Prüfung,
   2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
b. von den übrigen Bewerberinnen;
   1. ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name (Rufname unterstrichen), der Geburtsort, das Alter, die Confession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung — ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen — anzugeben ist;
   2. ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
   3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
   4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erlangte Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.
   5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
   6. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde,

Erfolgt auf die Anmeldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung von uns genehmigt worden.

Die persönliche Meldung der Bewerberinnen hat am ersten Prüfungstage Morgens 8 Uhr in der Viktoriaschule hierselbst (Holzgasse Nr. 24) bei Herrn Direktor Dr. Neumann zu erfolgen, an den vor dem Eintritt in die Prüfung eine Prüfungsgebühr von 6 Mk. zu entrichten ist.

Danzig, den 6. Januar 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

12) In Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 5. August 1887 haben wir zur Prüfung der Sprachlehrerinnen für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen, soweit die Befähigung zur Ertheilung dieses Unterrichts nicht schon durch erfolgreiche Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 nachgewiesen worden ist, für das Jahr 1893 folgende Prüfungstermine vor einer hierzu besonders ernannten Commission an der höheren Mädchenschule (Viktoriaschule) Holzgasse Nr. 24 hierselbst anberaumt und zwar:

a. Frühjahrstermin
schriftliche Prüfung am 11. März,
mündliche Prüfung am 13. März.

b. Herbsttermin
schriftliche Prüfung am 21. Oktober,
mündliche Prüfung am 23. Oktober.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Die schriftliche Meldung für die Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an uns einzureichen. In derselben ist anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welchen von beiden, beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist,
2. Tauf- bezw. Geburtsschein,
3. Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandenen Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugniß,
5. ein von einem zur Führungs eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Erfolgt auf die schriftliche Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung von uns genehmigt worden.

Die persönliche Meldung der Bewerberinnen hat am ersten Prüfungstage, Morgens 8 Uhr, in der Viktoriaschule hierselbst beim Herrn Direktor Dr. Neu-

mann zu erfolgen. Vor dem Eintritt in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 12 Mk. zu entrichten.

Danzig, den 6. Januar 1893.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

13) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen:

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1. Geflügel-Ausstellung	Berlin	20.—24. Januar d. J.	Thiere, Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Preuß. Staatsbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2. Geflügel-Ausstellung	Regensburg	17.—21. Februar d. J.	desgl.	Preuß. Staatsbahnen.	desgl.	4 Woch nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 14. Januar 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

14) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Karl Hensler, Fabrikarbeiter, geboren am 9. Mai 1861 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 21. November v. J.
2. Julius Herzog, Spängler, geboren am 17. April 1874 zu Budapest, ortsangehörig zu Zombor, Bacs, Ungarn, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 8. November v. J.
3. Paul Klein, Kaufmann, geboren am 24. Dezember 1838 zu Prag, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 7. November v. J.
4. Josef Leschak, Töpfergeselle, geboren am 4. März 1836 zu Scharka, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig zu Rostok, ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, vom 12. November v. J.
5. Franz Milota, Hausknecht, geboren am 3. Oktober 1873 zu Pürschitz, Bezirk Brünn, Mähren, ortsangehörig zu Krizanau, Bezirk Groß-Meseritsch, ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 28. Oktober v. J.
6. Franz Mischka, Schneider, geboren am 18. April 1836 zu Schlagenwald, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Ebersberg, vom 15. November v. J.
7. Franz Mittig (Miethig), Webergeselle, geboren am 14. August 1835 zu Nieder-Wittig, Bezirk Reichenberg, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 25. November v. J.
8. Johann Prechtl, Schuhmacher, geb. am 26. December 1865 zu Sallern, Bezirk Stadtamhof, Bayern, ortsangehörig zu Rottenbaum, Bezirk Klattau, Böhmen, wegen Landstreichens und Führens verbotener Waffen, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Bogen, vom 29. Oktober v. J.
9. Anton Schaberl, Fabrikarbeiter, geboren am 25. Februar 1857 zu Kloster Erla, Nieder-Oesterreich, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 26. November v. J.
10. Julius Sindorn, Arbeiter, geboren am 22. November 1857 in Livland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 21. November v. J.
11. Milan Stefanovic (Stefanowitz), Konditor, geb am 18. Oktober 1874 zu Jagodina, Serbien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens,

von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 17. November v. J.

12. Georg Baumann, Konditor, geboren am 15. August 1871 zu Fügen, Bezirk Schwaz, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, Bettelns, Bannbruch und Fälschung von Legitimationspapieren, vom Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern, vom 12. December v. J.
13. Rudolf Fabera, Tischlergeselle, geb. am 10. April 1872 zu Lischau, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat Passau, Bayern, vom 7. December v. J.
14. Michael Fürtsch, Bäcker, geb am 24. September 1867 zu Eisendorf, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlichen preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 25. November v. J.
15. Johann Andreas Hammerl, Küfer, 32 Jahre alt, geboren zu Seeberg, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Mühlbach, ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 15. December v. J.
16. Jakob Mathis, Tagner, geb. am 25. Oktober 1857 zu Stanz, Kanton Unterwalden, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 8. December v. J.
17. Anton Nemecek, Schriftsetzer, geb. am 15. April 1873, zu Neulerchenfeld, Bezirk Hernals, Oesterreich, ortsangehörig in Wien, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 29. November v. J.
18. Johann Steinmeyer, ohne Stand, geboren am 28. Juni 1857 zu Aßen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 21. December v. J.
19. Jakob Valette, Dekorationsmaler, geboren am 20. September 1830 zu Toulouse, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Trier, vom 21. December v. J.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Stade vom 21. Oktober v. J. verfügte Ausweisung des Kohlenziehers Ludwig Kajack aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt S. 679 Ziffer 7) ist zurückgenommen worden.

15) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Freiherr von Massenbach ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Dem seitherigen Pfarrvikar Hermann Julius Daniel zu Rehhof ist die erledigte Pfarrstelle zu Garnsee in der Diözese Marienwerder verliehen worden.

Im Kreise Rosenberg ist der Wirthschaftsinspector Brilling zu Gr. Plauth zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Limbsee bestellt.

Im Kreise Schwetz ist der Inspector Trenckmann zu Konschütz zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Konschütz und der Gutsbesitzer Herbig zu Koselitz zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Topollno bestellt.

16) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Pastwisko, Kreis Graudenz, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Kaphahn zu Graudenz zu melden.

Die letzte Schullehrerstelle an der Stadtschule zu Lautenburg, Kreis Strasburg Westpr., ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Quehl zu Strasburg Westpr. zu melden.

Eine Lehrerstelle an der jüdischen Schule zu Gollub, Kreis Briesen Westpr., wird zum 1. April cr. erledigt.

Lehrer jüdischer Religion, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Hoffmann zu Schönsee Westpr. zu melden.

(Hierzu eine Beilage, sowie der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.